

Stefan Kirchner, MJI/Deniz Alkanli\*

## Staatenverantwortlichkeit und völkerrechtlicher Meeresumweltschutz: Deepwater Horizon

### Abstract

Die Zerstörung der Deepwater Horizon im Golf von Mexiko im Frühjahr 2010 führte zu einer der größten Ölkatastrophen der vergangenen Jahrzehnte. Der vorliegende Aufsatz geht der Frage nach, inwiefern die Vereinigten Staaten nach völkerrechtlichen Grundsätzen gegenüber anderen Staaten, welche aufgrund der unzureichenden Regulierung seitens der Vereinigten Staaten selbst gezwungen waren, Aufwendungen zur Bekämpfung der Ölpest zu machen, haftbar sein können. Hierzu werden neben der seevölkerrechtlichen Regulierungspflicht der USA in ihrer Ausschließlichen Wirtschaftszone auch deren völkerrechtliche Verpflichtungen zum Schutz der Meeresumwelt beleuchtet. Des Weiteren wird die Frage beantwortet, wie private Geschädigte Entschädigungen für Verletzungen des Seeumweltvölkerrechts erlangen können.

---

\* Der Verfasser *Stefan Kirchner* ist selbständiger Rechtsanwalt in Frankfurt am Main und wissenschaftlicher Angestellter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Staatskirchenrecht und Kirchenrecht, Juristische Fakultät, Georg-August-Universität, Göttingen; Doktorand, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Justus-Liebig-Universität, Gießen; ehem. Gastdozent für Internationales Seerecht, Juristische Fakultät, Vytautas-Magnus-Universität, Kaunas, Litauen. Die Verfasserin *Deniz Alkanli* ist Diplomwirtschaftsjuristin (FH) und in der Kanzlei Latham & Watkins LLP, Frankfurt am Main tätig. Die Verfasser danken Frau Ass. jur. *Katarzyna Geler* sowie Frau Ref. jur. *Katrin König*, MLE (beide Universität Göttingen) für ihre Unterstützung. Alle hier vertretenen Ansichten sind allein den Verfassern zuzurechnen.

## I. Einleitung

### 1. Technischer Hintergrund

Die Explosion und der nachfolgende Untergang der Ölbohrplattform Deepwater Horizon am 20.4.2010 forderten elf Menschenleben und führten im Golf von Mexiko zur größten Ölkatastrophe in der Geschichte der Vereinigten Staaten.<sup>1</sup> Auch noch mehrere Monate nach dem ursprünglichen Vorfall strömten große Ölmengen ins Meer. Insgesamt wird von einer Ölmenge von 780 Millionen Litern ausgegangen.<sup>2</sup> Ursache für das Unglück war ein defektes Sicherheitsventil (**blowout preventer**).<sup>3</sup> Die näheren Umstände des Einsatzes dieses Ventils sind aktuell noch unklar.

Die Deepwater Horizon war kein Ölbohrturm sondern vielmehr eine **semisubmersible mobile offshore drilling unit (MODU)**. Als solche war sie nicht mit dem Meeresboden verankert sondern stand auf Säulen, welche wiederum auf versenkbaren Flößen standen, war also ein Meeresfahrzeug. Dementsprechend war die Deepwater Horizon auch in einem, den nationalen Schiffsregistern vergleichbaren, Register erfasst. Im Falle der Deepwater Horizon erfolgte die Registrierung in Majuro in den Marshall-Inseln.<sup>4</sup>

Anders als Ölfördertürme, welche fest mit dem Meeresboden verbunden sind, war die Deepwater Horizon daher in der Lage, Ölfelder zu erreichen, welche sich in größerer Entfernung von der Küste befanden. Gebaut worden war die Deepwater Horizon von Hyundai Heavy Industries im südkoreanischen Ulsan.<sup>5</sup> Die Betreiberin British Petroleum plc (BP) war nicht Eigentümerin der Deepwater Horizon sondern hatte diese bis 2013 von der Eigentümerin Transocean geleast.<sup>6</sup>

Zum Zeitpunkt des Unglücks wurden Zementierungsarbeiten an der Ölquelle im Macondo-Ölfeld durchgeführt, bei denen BP von Halliburton unterstützt wurde.<sup>7</sup>

1 *Bethge/Meyer* Die Alpträum Bohrung in *Der Spiegel* 23. 8. 2010, Nr. 34, S. 126 ff.; *Obama* Remarks by the President to the Nation on the BP Oil Spill, 15.6.2010, <http://www.whitehouse.gov/the-press-office/remarks-president-nation-bp-oil-spill> (zuletzt besucht am 16.9.2010); *Tracy* Four Environmental Disasters Worse Than the Deepwater Horizon Spill in *Newsweek*, 10.6.2010; *Yarrett* Gulf Oil Spill by the Numbers in *Newsweek*, 20.6.2010.

2 *Bethge/Meyer* Die Alpträum Bohrung in *Der Spiegel* 23. 8. 2010, Nr. 34, S. 126 ff.

3 *Ebd.*; *Pagnamenta* BP oil spill could cost tourism and fishing \$5.5bn, say analysts in *The Sunday Times*, 1.5.2010, <http://www.timesonline.co.uk/tol/news/environment/article7113425.ece> (zuletzt besucht am 16.9.2010).

4 *Petro Strategies Inc.* BP Deepwater Horizon, [http://www.petrostrategies.org/Learning\\_Center/BP\\_deepwater\\_horizon.html](http://www.petrostrategies.org/Learning_Center/BP_deepwater_horizon.html) (zuletzt besucht am 16.9.2010).

5 *Transocean* Fleet Specifications, <http://www.deepwater.com/fw/main/Deepwater-Horizon-56C17.html?LayoutID=17> (zuletzt besucht am 16.9.2010).

6 *Gordon, Elias & Seely, LLP* Deepwater Horizon Oil Rig Explosion off Louisiana Coast, <http://www.offshoreinjuries.com/CM/Custom/transocean-deepwater-horizon-oil-rig-explosion.shtml> (zuletzt besucht am 16.9.2010).

7 *Pagnamenta* BP oil spill could cost tourism and fishing \$5.5bn in *The Sunday Times*, 1.5.2010, <http://www.timesonline.co.uk/tol/news/environment/article71134125.ece> (zuletzt besucht am 16.9.2010).

Die bisherigen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass sowohl menschliches Versagen als auch technische Probleme zur Katastrophe beitrugen. Hinzu kommen nach aktuellem Erkenntnisstand Unzulänglichkeiten in der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden sowie Unklarheiten hinsichtlich der innerstaatlichen Zuständigkeiten für die Deepwater Horizon.

## 2. Auswirkungen der Ölförderung auf die Meeresumwelt

Bedeutsam ist insbesondere der Ort der Ölförderung. Das fragliche Ölfeld befindet sich in der US-amerikanischen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) vor der Küste Louisianas. Das ausgelaufene Öl erreichte nach wenigen Wochen bereits den sog. loop current, eine Meeresströmung, welche das Öl aus dem Nordatlantik und in angrenzende Meeresgebiete hinaustrug.<sup>8</sup>

Seit längerem ist bekannt, welche Auswirkung das Einfließen großer Rohölmengen auf die Meeresumwelt hat.<sup>9</sup> Das Öl bildet mit dem Meerwasser eine Verbindung, welche zum Teil nahezu vollständig aus Öl besteht, zum Teil einem Öl-Wasser-Gemisch entspricht.<sup>10</sup> Während leichtere Ölanteile an der Wasseroberfläche sich – vergleichsweise – schnell auflösen,<sup>11</sup> breitet sich das schwerere Öl als Ölteppich aus und kann, wie im Golf von Mexiko geschehen, absinken<sup>12</sup> und für Monate im Wasser verbleiben.<sup>13</sup>

Der Umfang des Schadens für die Meeresumwelt ist hingegen noch nicht absehbar, da ein Ende des Einströmens neuen Öls erst im September 2010 erreicht wurde<sup>14</sup> und da die Meeresströmungen das Öl, welches sich nicht nur an der Meeresoberfläche sondern auch in größerer Tiefe befindet, im Golf von Mexiko sowie im Nordatlantik verteilen wird. Insofern unterscheidet sich die Deepwater Horizon-Katastrophe gravierend von der Ixtoc I-Katastrophe im Jahre 1979: Während sich das Ixtoc I-Leck in nur rund 50 Meter Tiefe befand, befindet sich das 2010 betroffene Macondo-Ölfeld in rund 1500 Meter Meerestiefe.

8 *White* Update: Part Of Oil Slick Now Moving in Loop Current in Business Insider 23.5.2010, <http://www.businessinsider.com/oil-slick-loop-current-2010-5> (zuletzt besucht am 16.9.2010).

9 *Holcomb* Oil in the Ecosystem in Science 1969, S. 204; *McCaul* Black Tide in Environment 1969, S. 2.

10 *Schachter* Marine Pollution Problems and Remedies in American Journal of International Law 1971, S. 84 (89).

11 *Ebd.*

12 *Ebd.*

13 *Ebd.*

14 *Ohne Autorenangabe* Ölkatastrophe am Golf – BP versiegelt Macondo-Quelle, 19.9.2010, <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,718281,00.html> (zuletzt besucht am 19.9.2010).

### 3. Vergleichbare Zwischenfälle in der Vergangenheit

Zwar war die Deepwater Horizon-Katastrophe der schwerwiegendste Zwischenfall dieser Art in der US-amerikanischen Geschichte und wies aufgrund der Tiefe des Bohrlochs neue technische Herausforderungen auf, doch sind Unglücke im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Erdölindustrie in den USA keineswegs unbekannt. So schädigte beispielsweise 1989 der Öltanker Exxon Valdez die Gewässer im Prince Edward Sund in Alaska nachhaltig. Im Gegensatz zu Tankerunglücken, welche sich häufig in Küstennähe ereignen, ist die Deepwater Horizon-Katastrophe jedoch kein lokal begrenztes Ereignis. Vielmehr betrifft sie weite Teile der Atlantikküste der Vereinigten Staaten sowie den Großraum des Golfs von Mexiko. Auch wenn der überwiegende Schaden an der US-amerikanischen Südküste entstanden ist, bleibt doch die Frage nach der Haftung gegenüber anderen Staaten wie beispielsweise Kuba.

### 4. Völkerrechtliche Entschädigungsansprüche

Bereits wenige Tage nach Beginn der Katastrophe wurde in Kuba mit Reinigungsmaßnahmen begonnen und die zu erwartende geographische Ausweitung der Verschmutzung lässt befürchten, dass auch andere Staaten, wie beispielsweise die Bahamas oder Mexiko, in Mitleidenschaft gezogen werden. Daher ist es notwendig, zu klären, ob seitens dieser Staaten völkerrechtliche Ansprüche gegen die USA geltend gemacht werden können.

#### a) Zwischenstaatliche Ansprüche

Gegenstand dieses Aufsatzes sind nur diese völkerrechtlichen Ansprüche,<sup>15</sup> nicht Ansprüche einzelner Personen gegen Unternehmen, die in die Katastrophe involviert sind, wobei wir uns, nicht zuletzt auch wegen der Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Regionen, auf die Betrachtung der Haftung für Verletzungen des universellen Umweltvölkerrechts beschränken.<sup>16</sup> Da es um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für lokal entstandene Schäden geht, werden wir uns konkret auf die Verletzung der Rechte anderer Staaten beschränken. Auf den ersten Blick könnte man zwar versucht sein, aufgrund der weltweiten Bedeutung der Ozeane diese als gemeinsames Gut der Menschheit anzusehen und daraus auch Drittstaaten eine Klagemöglichkeit einzuräumen. Das geltende Seevölkerrecht bietet hierfür keine Grundlage sondern bezeichnet beispielsweise den Tiefseeboden als **common heritage of mankind**, woraus folgt, dass er nur unter bestimmten, internationalisierten Bedingungen genutzt werden kann. Der Rest der Meere unterfällt in verschiedene Nutzungszonen, mit dem Gedanken, dass der Schutz des globalen Ökosystems

15 *Dubais* The 1976 London Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage from Offshore Operations, in *Journal of Marine Law and Commerce* 1977, S. 61.

16 Einen instruktiven Überblick über das spezifische regionale Meeresumweltvölkerrecht bietet *Sheehy* *International Marine Environment Law: A Case Study in the Wider Caribbean Region*, <http://www.cep.unep.org/publications-and-resources/databases/document-database/other/case-study-of-cartagena.pdf> (zuletzt besucht am 16.9.2010).

im Interesse Aller ist. Die Nutzung des Meeres ist in den verschiedenen Zonen an bestimmte Bedingungen geknüpft. Diese Nutzungsbedingungen konkretisieren die Fürsorgepflicht der einzelnen Staaten gegenüber der Globalgesellschaft.

b) Schaden einzelner natürlicher oder juristischer Personen

Sofern einzelne Personen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Ölkatastrophe Schäden erleiden, können diese von ihren Heimatstaaten auf völkerrechtlichem Wege gegen die Vereinigten Staaten geltend machen lassen, wobei es unerheblich ist, ob es sich um natürliche oder um juristische Personen handelt. Letztere sind bei der Festlegung des Heimatstaates nach allgemeinen Prinzipien, wie sie vom Internationalen Gerichtshof in der Entscheidung im **Barcelona Traction-Fall**<sup>17</sup> dargelegt worden sind, auf den Sitzstaat verwiesen. Indem der Heimatstaat Ansprüche Einzelner gegen andere Staaten geltend macht, werden diese Ansprüche internationalisiert. Die Frage, die sich also stellt, ist, wie Drittstaaten Entschädigungszahlungen für Maßnahmen erhalten können, welche sie aufgrund der Ölkatastrophe treffen mussten.

c) Anspruchsgegner

Da die Deepwater Horizon in den Marshall-Inseln registriert war, könnte eine völkerrechtliche Inanspruchnahme der Marshall-Inseln erwogen werden. Jedoch lag die Schadensursache in der AWZ der Vereinigten Staaten und unterlag deshalb der Regulierungskompetenz der USA, welche somit schadensnäher und daher als erste in die Haftung zu nehmen sind. Daher kann die Inanspruchnahme der Vereinigten Staaten auf eine breitere rechtliche Basis gestellt werden als der Versuch, die Marshall-Inseln in Regress zu nehmen: Während die Marshall-Inseln die technische Sicherheit der Deepwater Horizon regulieren durften, war es ihnen versagt, den konkreten Einsatz der Deepwater Horizon in der Ausschließlichen Wirtschaftszone eines anderen Staates, hier der USA, zu regulieren. Dem stand schon die Souveränität der Vereinigten Staaten entgegen. Letztere hatten jedoch die Möglichkeit, den gesamten Einsatz der Deepwater Horizon, einschließlich technischer Aspekte, zu überwachen. Da der genaue technische Grund für das Unglück noch nicht abschließend festgestellt worden ist, erscheint fraglich, ob der Fehler, der zu dem Unglück geführt hat in den Überwachungsbereich der Marshall-Inseln fiel. Ebenso könnte eine Inanspruchnahme des Vereinigten Königreichs angedacht werden, da seitens der dortigen Regierung Überwachungspflichten gegenüber der in London ansässigen BP denkbar sind. Auch hier fehlt es jedoch bis zur abschließenden Untersuchung des Sachverhalts an hinreichenden Informationen, welche notwendig sind, um eine Verantwortung des Vereinigten Königreichs zu begründen. Hingegen liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Inanspruchnahme der zur Regulierung der Nutzung der eigenen AWZ berufenen Vereinigten Staaten vor, weshalb sich diese Arbeit auf deren völkerrechtliche Verantwortung konzentriert. Sekundär ist aus Sicht potentieller An-

17 *IGH Belgium v. Spain (Barcelona Light and Traction Power Company)*, ICJ Reports 1970, S. 3 (42).

spruchssteller auch die Diskrepanz zwischen der Gesamtschadenshöhe und der Wirtschaftskraft der Marshall-Inseln zu berücksichtigen: Da die zu erwartenden Schäden sich im Bereich von mehreren (möglicherweise im Rahmen von Hunderten) Milliarden US-Dollar bewegen, ist aus praktischen Erwägungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Marshall-Inseln zu berücksichtigen, weshalb wir uns hier stattdessen auf mögliche Ansprüche gegen die Vereinigten Staaten von Amerika konzentrieren wollen. Je nachdem, welche weiteren Informationen zum Unglückshergang bekannt werden, wäre eine Inanspruchnahme der Marshall-Inseln bzw. des Vereinigten Königreichs durch die Vereinigten Staaten denkbar. Bislang hat Kuba noch keine Ansprüche geltend gemacht, das Problem erscheint jedoch über den Einzelfall hinaus von allgemeinem Interesse, da mit abnehmenden Ölvorkommen andernorts das Interesse an Tiefseeölböhrungen steigen dürfte, was die Gefahr vergleichbarer Schädigungen an anderer Stelle mit sich bringt. Ein besseres Verständnis der völkerrechtlichen Haftungszusammenhänge kann in diesem Kontext dazu beitragen, Staaten anzuhalten, der Regulierung solcher Fördermethoden mehr Aufmerksamkeit zu widmen und ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

## II. Die völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz der Meeresumwelt

### 1. Allgemeine Erwägungen<sup>18</sup>

Grundsätzlich sieht sich das Umweltvölkerrecht zwischen zwei großen Themenfeldern des Völkerrechts: der territorialen Souveränität eines und der territorialen Integrität eines anderen Staates. Beide sind nicht grenzenlos.<sup>19</sup> Das Meeresumwelt-

18 An dieser Stelle seien die International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage aus dem Jahre 1969 (973 UNTS 3) und dessen Protokolle aus den Jahren 1976 (16 International Legal Materials 1977, S. 617), 1984 (23 International Legal Materials 1984, S. 177) und 1992 (IMO LEG/CONF.9/15) sowie die Errichtung eines Fonds für Geschädigte im Jahre 1971 nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Für den vorliegenden Fall sind sie nicht einschlägig, da sie nur Verschmutzungen durch Schiffe betreffen. Ausführlicher hierzu *Sands Principles of International Environmental Law* 2003, S. 913 ff.; *Birnie Liability for Damage Resulting from the Transport of Hazardous Cargoes by Sea in Law of the Sea Institute Proceedings* 1993, S. 337; *Kende Liability for Pollution Damage and Legal Assessment of Damage to the Marine Environment in Journal of Energy and Natural Resources Law* 1993, S. 105; *Wilkinson Moving the Boundaries of Compensable Damage Caused by Marine Oil Spills: The Effect of Two New International Protocols in Journal of Environmental Law* 1993, S. 71; *Wetterstein Trends in Maritime Environmental Impairment Liability in Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly* 1994, S. 230; *Goransson Liability for Damage to the Marine Environment in Boyle/Freestone International Law and Sustainable Development* 1999, S. 345 ff.

19 Zu den Grenzen der territorialen Souveränität siehe *Manner Some Legal Problems relating to the Sharing of Boundary Waters in FS für Berber*, S. 321 (325 f.); zu den Grenzen der territorialen Integrität siehe *StIGH, United Kingdom, Czechoslovak Republic, Denmark, France, Germany and Sweden v. Poland (Territorial Jurisdiction of the International Commission of the River Oder)*, PCIJ Ser. A, 1929, No. 23, S. 27 ff.

völkerrecht steht also im Spannungsfeld zwischen erlaubter Nutzung des eigenen Nutzungsgebietes sowie der Verpflichtung, anderen Staaten dieselbe Nutzung zu ermöglichen.

Völkerrechtliches Kerndokument betreffend die Nutzung aber auch den Schutz der Meere ist das 1982 in Montego Bay geschlossene UN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ<sup>20</sup>), welches 1994 in Kraft getreten ist und welchem rund 160 Staaten sowie die Europäische Union beigetreten sind. Die USA haben das SRÜ zwar unterzeichnet aber noch nicht ratifiziert, weshalb für die Vereinigten Staaten neben älteren völkerrechtlichen Verträgen insbesondere die Regeln des Völkergewohnheitsrechts gelten. Wie noch zu sehen sein wird, geben zahlreiche relevante Regelungen des SRÜ ohnehin nur das bereits geltende Völkergewohnheitsrecht wieder. Zu diesen gehört u. a. Art. 56 Abs. 2 SRÜ, wonach

„der Küstenstaat [...] bei der Ausübung seiner Rechte und der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Übereinkommen in der ausschließlichen Wirtschaftszone gebührend die Rechte und Pflichten anderer Staaten [berücksichtigt] und [...] in einer Weise [handelt], die mit dem Übereinkommen vereinbar ist.“

Konsequenz dieser Regelung ist ein Verbot grenzüberschreitender Umweltschäden, auf welches wir unten näher eingehen werden.

## 2. Die Ausschließliche Wirtschaftszone

Da sich die Deepwater Horizon in der AWZ der Vereinigten Staaten und eben nicht in den Binnengewässern (welche wie sonstiges Staatsgebiet zu behandeln sind) oder den Küstengewässern (auch als Hoheitsgewässer bezeichnet) befand, erscheint es notwendig, auf die Bedeutung der AWZ und auf das anzuwendende Rechtsregime kurz einzugehen.<sup>21</sup> Die AWZ ist ein Meeresstreifen, welcher sich jenseits der Hoheitsgewässer seewärts bis zu 200 Seemeilen, gerechnet von der Basislinie an der Küste, von welcher aus auch die Breite des Küstenmeeres berechnet wird, erstreckt.<sup>22</sup> Die AWZ existiert nur soweit sie vom jeweiligen Küstenstaat beansprucht wird. Häufig lassen (wie beispielsweise in der Ostsee) die geographischen Gegebenheiten es nicht zu, eine 200 Seemeilen breite AWZ zu beanspruchen. Die AWZ ist, völkerrechtshistorisch gesehen, eine relativ junge Einrichtung, welche ihren Ursprung in

20 BGBl. 1994, II S. 1799.

21 Siehe ausführlich *Kwiatkowska* The 200 Mile Exclusive Economic Zone in the New Law of the Sea 1989; *Proelß* II. Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in *Vizthum Handbuch des Seerechts* 2006, S. 221 ff.; *Lupinacci* The Legal Status of the Exclusive Economic Zone in the 1982 Convention of the Law of the Sea in *Orrgeo Vicuña* The Exclusive Economic Zone: A Latin American Perspective 1989, S. 75 ff.; *Juda* The exclusive economic zone and ocean management *Ocean Development and International Law* 1987, 305; *Brown* The exclusive economic zone. Criteria and machinery for the resolution of international conflicts between different users of the EEZ in *Marine Policy and Management* 1977, S. 325 ff.; *Charney* The exclusive economic zone and public international law, *Ocean Development and International Law* 1985, S. 233.

22 *Churchill/Lowe* The law of the sea 1999, S. 160.

der seewärtigen Ausweitung küstenstaatlicher Ansprüche seit 1945 hat.<sup>23</sup> Das Konzept der AWZ entsprang insbesondere dem Wunsch von weniger entwickelten Staaten, die Gewässer in der Nähe ihrer eigenen Küste zum Zwecke eigener Nutzung vor ausländischen Fischereifloten zu schützen. Die AWZ gewährt dem Küstenstaat jedoch nicht nur exklusive Fischereirechte sondern vielmehr u. a.

„a) souveräne Rechte zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie hinsichtlich anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung der Zone wie der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind;

b) Hoheitsbefugnisse, wie in den diesbezüglichen Bestimmungen dieses Übereinkommens vorgesehen, in bezug auf

i) die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken;

ii) die wissenschaftliche Meeresforschung;

iii) den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt“

Diese in Art. 56 Abs. 1 SRÜ festgelegte Vorschrift beschreibt zugleich das geltende Völkergewohnheitsrecht, was im vorliegenden Fall bedeutsam ist, da die Vereinigten Staaten die SRÜ noch nicht ratifiziert haben. Dieses Recht des Küstenstaates erlaubt zugleich auch die Ausbeutung der Rohölvorkommen in der AWZ. Da auch kleinste Inseln, sofern sie geeignet sind, menschliches Leben zu unterstützen und eben nicht nur unbewohnbare Felsen sind oder nur bei Ebbe über die Meeresoberfläche herausragen, eine eigene AWZ haben können, erklärt dies warum beispielsweise die Volksrepublik China selbst kleinste Inseln im Westpazifik (nach chinesischer Lesart: im südchinesischen Meer) beansprucht, auch wenn diese wesentlich näher an anderen Staaten wie Malaysia, Vietnam oder der Philippinen liegen. Zugleich gewährt dieses Recht aber auch Befugnisse zum Schutz der Meeresumwelt (Art. 56 Abs. 1 lit. b) iii SRÜ). Die Befugnis zur Ausübung von Hoheitsgewalt ist zugleich eine Pflicht, dies auch zu tun: Die Regelungen auf die in Art. 56 SRÜ Bezug genommen werden, sind die des Teils XII des SRÜ,<sup>24</sup> die insbesondere auch die Verschmutzung durch Tätigkeiten erfassen, welche durch die Nutzung des Meeresbodens erfolgen.<sup>25</sup> So heißt es beispielsweise in Art. 208 SRÜ ausdrücklich:

„(1) Die Küstenstaaten erlassen Gesetze und sonstige Vorschriften zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt, die sich aus oder im Zusammenhang mit unter ihre Hoheitsbefugnisse fallenden Tätigkeiten auf dem Meeresboden ergibt oder von künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken herrührt, die aufgrund der Artikel 60 und 80 unter ihre Hoheitsbefugnisse fallen.

(2) Die Staaten ergreifen andere Maßnahmen, die zur Verhütung, Verringerung und Überwachung einer solchen Verschmutzung notwendig sein können.

(3) Diese Gesetze, sonstigen Vorschriften und Maßnahmen dürfen nicht weniger wirkungsvoll sein als die internationalen Regeln, Normen und empfohlenen Gebräuche und Verfahren.

<sup>23</sup> *Ebd.*

<sup>24</sup> *Churchill/Lowe* (Fn. 22), S. 169.

<sup>25</sup> *Ebd.*



(4) Die Staaten bemühen sich, ihre diesbezügliche Politik auf geeigneter regionaler Ebene aufeinander abzustimmen.

(5) Die Staaten stellen, insbesondere im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen oder einer diplomatischen Konferenz, weltweite und regionale Regeln, Normen und empfohlene Gebräuche und Verfahren zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der in Absatz 1 genannten Verschmutzung der Meeresumwelt auf. Diese Regeln, Normen und empfohlenen Gebräuche und Verfahren werden nach Bedarf von Zeit zu Zeit überprüft.“

Ergänzt wird Art. 208 SRÜ durch Art. 214 SRÜ:

„Die Staaten setzen ihre in Übereinstimmung mit Artikel 208 erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften durch; sie erlassen Gesetze und sonstige Vorschriften und ergreifen andere Maßnahmen, die zur Durchführung anwendbarer internationaler Regeln und Normen notwendig sind, die im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen oder einer diplomatischen Konferenz zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt aufgestellt worden sind, welche sich aus oder im Zusammenhang mit unter ihre Hoheitsbefugnisse fallenden Tätigkeiten auf dem Meeresboden ergibt oder von künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken herrührt, die aufgrund der Artikel 60 und 80 unter ihre Hoheitsbefugnisse fallen.“

Aus dem Recht des Küstenstaates zur umweltrechtlichen Gesetzgebung<sup>26</sup> (und zur Durchsetzung entsprechender nationaler umweltrechtlicher Gesetze in der AWZ)<sup>27</sup> ergibt sich in Verbindung mit der allgemeinen völkergewohnheitsrechtlichen Verpflichtung, Umweltschäden, insbesondere solche, die andere Staaten betreffen können, zu vermeiden, eine Verpflichtung des Küstenstaates, Verschmutzungen der Meeresumwelt zu verhindern, welche sich aus der grundsätzlich völkerrechtlich zulässigen Nutzung der AWZ ergeben.<sup>28</sup> Diese Verpflichtung des Küstenstaates ist von normativer Relevanz, da der Code for the Construction and Equipment of Mobile Offshore Drilling Units<sup>29</sup> der International Maritime Organization (IMO), gegenüber Art. 56 Abs. 2 SRÜ keineswegs vorrangiges *lex specialis* ist, da er lediglich eine unverbindliche Empfehlung darstellt und daher gegenüber den Vereinigten Staaten keine Bindungswirkung entfaltet. Daher gilt primär Art. 56 Abs. 2 SRÜ. Der Verpflichtung aus Art. 56 Abs. 2 SRÜ sind die Vereinigten Staaten augenscheinlich nicht nachgekommen.

### 3. Das Verbot grenzüberschreitender Umweltschädigungen

Wenn wir uns aber vor Augen führen, dass das Umweltvölkerrecht zwischen der territorialen Souveränität des Schädigerstaates und der territorialen Integrität des geschädigten Staates steht, muss hier besonders beachtet werden, dass die AWZ gerade

26 Siehe hierzu auch *Burke* National legislation on ocean authority zones and the contemporary law of the sea in *Ocean Development and International Law* 1981, S. 289.

27 Sehr instruktiv hierzu *Sharma* Enforcement jurisdiction in the exclusive economic zone – The Indian experience in *Ocean Development and International Law* 1993, S. 155.

28 Zu derartigen Verschmutzungen: *Evans* Control of marine pollution generated by offshore oil and gas exploration and exploitation in *Marine Policy* 1986, S. 258; *Gavouneli* Pollution from Offshore Installations 1995.

29 IMO Assembly Resolution A.414 (XI) 1979 und IMO Assembly Resolution A.649 (16) 1989.

nicht zum originären Hoheitsgebiet des Küstenstaates zählt. Vielmehr kommen, wie der Begriff der Wirtschaftszone gerade zum Ausdruck bringen will, dem Küstenstaat in der AWZ nur bestimmte Rechte zu. Hieraus folgt aber, dass die Interessen des Küstenstaates im Fall, dass die Schädigung von der AWZ ausgeht, weniger stark zu berücksichtigen sind als bei Umweltschädigungen, welche von seinem Hoheitsgebiet ausgehen.

Die **Harmon-Doktrin**,<sup>30</sup> welche Staaten ein uneingeschränktes Recht zur Nutzung des eigenen Staatsgebiets einräumte, ist nicht nur, wie wir sogleich sehen werden, nicht mehr mit dem geltenden Völkergewohnheitsrecht vereinbar sondern konnte zu keinem Zeitpunkt auf die AWZ Anwendung finden. Vielmehr gilt für die AWZ analog auch das, was für die Nutzung des eigenen Staatsgebietes gilt. Die völkergewohnheitsrechtliche Einschränkung des staatlichen Nutzungsrechts hat ihren Niederschlag beispielsweise in Prinzip 21 der Erklärung von Stockholm<sup>31</sup> gefunden und in Art. 2 der Erklärung von Rio.<sup>32</sup> Des weiteren ist die selbe Regel Teil des Wirtschaftsvölkerrechts über Art. 30 S. 4 der Resolution betreffend die Charta der wirtschaftlichen Recht und Pflichten von Staaten,<sup>33</sup> sowie, für unseren Fall am wichtigsten, in Art. 194 SRÜ:

„(1) Die Staaten ergreifen, je nach den Umständen einzeln oder gemeinsam, alle mit diesem Übereinkommen übereinstimmenden Maßnahmen, die notwendig sind, um die Verschmutzung der Meeresumwelt ungeachtet ihrer Ursache zu verhüten, zu verringern und zu überwachen; sie setzen zu diesem Zweck die geeignetsten ihnen zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend ihren Möglichkeiten ein und bemühen sich, ihre diesbezügliche Politik aufeinander abzustimmen.

(2) Die Staaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, damit die ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehenden Tätigkeiten so durchgeführt werden, daß anderen Staaten und ihrer Umwelt kein Schaden durch Verschmutzung zugefügt wird, und damit eine Verschmutzung als Folge von Ereignissen oder Tätigkeiten, die ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehen, sich nicht über die Gebiete hinaus ausbreitet, in denen sie in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen souveräne Rechte ausüben.

(3) Die nach diesem Teil ergriffenen Maßnahmen haben alle Ursachen der Verschmutzung der Meeresumwelt zu erfassen. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem solche, die darauf gerichtet sind, soweit wie möglich auf ein Mindestmaß zu beschränken [...] c) die Verschmutzung durch Anlagen und Geräte, die bei der Erforschung oder Ausbeutung der natürlichen

30 Die Harmon-Doktrin ist benannt nach dem ehemaligen US-Generalstaatsanwalt *Harmon*, welcher im Zusammenhang mit dem Streit zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Wassernutzung am Rio Grande im Jahre 1895 die Auffassung vertrat, dass die Vereinigten Staaten völkerrechtlich nicht verpflichtet seien, die Interessen anderer Staaten zu berücksichtigen, *United States of America, Official Opinion of the Attorney Generals of the United States*, Washington D. C., Vol. XXI, 1898, S. 221 ff. Siehe hierzu *Manner Some Legal Problems relating to the Sharing of Boundary Waters in FS* für Friedrich Berber, S. 321 (325) sowie im selben Band *Randelzhofer/Simma Das Kernkraftwerk an der Grenze in FS* für Berber, S. 389 (397).

31 UN GA Res. 2996 (XXVII), 15.12.1972,

32 UN Doc. A/CONF.151/26 (Vol. I), Annex I, [http://www.un.org/documents/ga/conf1\\_51/aconf15126-1annex1.htm](http://www.un.org/documents/ga/conf1_51/aconf15126-1annex1.htm) (zuletzt besucht am 16.9.2010).

33 UN GA Res. 3281 (XXIX) 1974, 29 UN GAOR Supp. (No. 31), 55.

Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds eingesetzt werden, insbesondere Maßnahmen, um Unfälle zu verhüten und Notfällen zu begegnen, die Sicherheit beim Einsatz auf See zu gewährleisten und den Entwurf, den Bau, die Ausrüstung, den Betrieb und die Besetzung solcher Anlagen oder Geräte zu regeln [...].

(5) Zu den in Übereinstimmung mit diesem Teil ergriffenen Maßnahmen gehören die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung seltener oder empfindlicher Ökosysteme sowie des Lebensraums gefährdeter, bedrohter oder vom Aussterben bedrohter Arten und anderer Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres.“

Zwar haben die Vereinigten Staaten das SRÜ nicht ratifiziert, Art. 194 SRÜ ist jedoch mittlerweile nur noch deklaratorischer Natur, konkretisiert und kodifiziert also lediglich das ohnehin für alle Staaten geltende Völkergewohnheitsrecht wieder, welches in zahlreichen Entscheidungen seit Jahrzehnten anerkannt ist<sup>34</sup> und letztendlich auf dem allgemeineren völkerrechtlichen Grundsatz der guten Nachbarschaft beruht,<sup>35</sup> welcher sich im fünften Absatz der Präambel der UN Charta sowie in Art. 74 derselben findet. Letzteres wiederum steht in einem engen Zusammenhang mit dem völkergewohnheitsrechtlichen<sup>36</sup> Grundsatz *sic utere tuo ut alienum non laedas*,<sup>37</sup> welcher wiederum auf dem allgemeinen Gedanken des Verbots des Rechtsmissbrauchs basiert.<sup>38</sup>

Dadurch, dass die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika (wobei es unerheblich ist, ob diese auf Bundes- oder Bundesstaatsebene tätig waren) es erlaubt oder zumindest geduldet haben, dass BP die im Ergebnis zum Unglück führenden Ölbohrungen durchführte, welche wiederum Kuba veranlassten, selbst zur Reinigung der eigenen Küste tätig zu werden, ist ein grenzüberschreitender Umweltschaden entstanden. Daher war die mangelhafte Aufsicht der US-Behörden, unabhängig davon, auf welcher innerstaatlichen Ebene diese tätig waren oder tätig hätten werden müssen, nicht mit der Pflicht der Vereinigten Staaten, bei der Nutzung der eigenen AWZ die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind um Verschmutzungen der Meeresumwelt zu vermeiden. Diese Pflicht ist nicht nur in Art. 194 Abs. 1

34 So sowohl in grundlegenden Schiedsurteilen des Umweltvölkerrechts, *United States of America v. Canada (Trail Smelter)*, 3 Records of International Arbitral Awards 1941, S. 1905 (1965 f.); *Spain c. France (Affaire du Lac Lanoux)* 24 International Law Reports 1959, S. 101; *Lake Ontario Claims Tribunal*, *United States v. Canada (Gut Dam)*, 8 ILM, 1969, S. 118; sowie in mehreren Entscheidungen des IGH: *IGH*, *United Kingdom v. Albania (Corfu Channel)*, ICJ Reports 1949, S. 4 (22); *IGH*, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons Advisory Opinion*, ICJ Reports 1996, S. 226 (241 f.).

35 *Sørensen* *Principes de droit international public* Recueil des Cours III (1960), S. 1 (198); *Bornheim* *Haftung für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht* 1995, S. 131; *Randelzhofer/Simma*, (Fn. 30), S. 398; *Handl* *State Liability for Accidental Transnational Environmental Damage by Private Persons* *American Journal of International Law* 1975, S. 50 (56); *Beyerlin*, *Grenzüberschreitender Umweltschutz und allgemeines Völkerrecht in FS für Doehring*, 1989, S. 37 (55).

36 *Bornheim* (Fn. 35), S. 133.

37 *Ebd.*, siehe auch *Hinds* *Das Prinzip des „sic utere tuo ut alienum non laedas“ und seine Bedeutung im internationalen Umweltrecht* *Archiv des Völkerrechts* 30 (1992), S. 298 (301 ff.).

38 *Madders* *Trail Smelter Arbitration in Encyclopedia of Public International Law* 1981, S. 276 (279).

SRÜ, Art. 208 Abs. 1 SRÜ kodifiziert sondern ist, ebenso wie die damit korrespondierende Berechtigung zum Erlass hoheitlicher Akte mit Wirkung für die eigene AWZ, welche in Art. 56 Abs. 1 lit. b) iii SRÜ niedergelegt ist, mittlerweile Bestandteil der im Hinblick auf die AWZ anerkannten Regeln des Völkergewohnheitsrechts. Indem die Vereinigten Staaten dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, haben sie gegen Regeln des Völkerrechts verstoßen.

Es ist unklar, wie stark die Verschmutzungen an der kubanischen Küste und in kubanischen Gewässern – wobei der Begriff Gewässer hier ausdrücklich funktional, also weit, zu verstehen ist und nicht auf die Hoheitsgewässer beschränkt ist, da der Öleinfluss natürlich auch Auswirkungen auf die Nutzung natürlicher Ressourcen durch Kuba auf See gehabt haben dürfte, wenn er sich sogar an der kubanischen Küste auswirkte – tatsächlich waren. Zum Teil wird in der völkerrechtlichen Literatur verlangt, dass der entstandene Schaden signifikant sein müsse<sup>39</sup> oder dass er zumindest außer Verhältnis zum Vorteil stehen müsse, welcher der Schädigerstaat durch das schädigende Verhalten erreicht habe.<sup>40</sup> Es mag zwar häufig der Fall sein, dass ein signifikanter Schaden auch unverhältnismäßig ist.<sup>41</sup> Dies ist aber nicht zwangsläufig der Fall<sup>42</sup> und wird auch im Einzelfall schwer zu beurteilen sein. Diese Frage stellt sich aber nicht mehr, wenn dem Umweltschutz ein grundsätzlicher Bedeutungsvorrang gegenüber anderen Interessen zukommt. Angesichts der überragenden Bedeutung des Umweltschutzes stellt sich durchaus die Frage, ob der Umweltschutz nicht per se Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben muss. Während viel für eine grundsätzliche Hierarchisierung völkerrechtlich relevanter Interessen spricht,<sup>43</sup> dürfte diese konkrete Hierarchisierung allerdings im allgemeinen Völkerrecht derzeit nur *de lege ferenda* der Fall sein. Im internationalen Seerecht stellt sich diese aktuelle Rechtslage jedoch anders dar, da mit der bereits angesprochenen und in Art. 194 SRÜ kodifizierten Regel des Völkerrechts eine grundsätzliche Verpflichtung zum Schutz der Meeresumwelt existiert, welche keineswegs nur ein bestimmtes Mindestmaß an Schädigungen verbietet.

Daher ist die genaue Schadenshöhe, welche auf kubanischer Seite oder in Drittstaaten aufgrund der Ölkatastrophe eingetreten ist, nicht relevant. Wichtig ist allein, dass ein Schadenseintritt nachweisbar ist. Diese Schaden kann auch darin bestanden haben, dass sich diese Staaten veranlasst sahen, Maßnahmen zum Schutz der eigenen Umwelt zu ergreifen, ohne dass dann tatsächlich ein Umweltschaden eingetreten sein

39 *Hohmann* Präventive Rechtspflichten und –prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts – Zum Stand des Umweltvölkerrechts zwischen Umweltnutzung und Umweltschutz 1991, S. 122.

40 *Hinds* (Fn. 37), S. 331 f.

41 *Ebd.* S. 324.

42 Zu allgemein noch *Kirchner* State Responsibility for Transboundary Ecological Damage: The Case of the Amur River Benzole Spill in China in *Kumari Water Pollution – Policies and Principles* 2007, S. 223 (232 f.).

43 *Kirchner* Relative Normativity and the Constitutional Dimension of International Law: A Place for Values in the International Legal System? *German Law Journal* 2004, S. 47 (62 f.).

muss.<sup>44</sup> In diesem Fall liegt der Schaden darin, dass die Souveränität eines anderen Staates dahingehend eingeschränkt worden ist, dass dieser de facto aufgrund des Verhaltens eines anderen Staates gezwungen war, Maßnahmen zu ergreifen, welche er andernfalls nicht ergriffen hätte.<sup>45</sup>

### III. Staatenverantwortlichkeit und Haftung für das Unterlassen der Verhinderung von Schädigungen der Meeresumwelt

#### 1. Anwendbares Recht

In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage, ob im Bereich des Umweltvölkerrechts die allgemeinen völkerrechtlichen Haftungsregeln anzuwenden sind oder, ob sich bereits ein eigenständiges umweltvölkerrechtliches Haftungsregime herausgebildet hat.<sup>46</sup> Derartige eigenständige Rechtsregimes sind innerhalb des Völkerrechts keineswegs ungewöhnlich. So hat sich beispielsweise innerhalb der letzten Jahrzehnte aus dem Recht des bewaffneten Konflikts das Völkerstrafrecht als eigenständiges Rechtsgebiet herausgelöst, welches in sich abgeschlossen ist und damit ein sog. self contained regime bildet. In diesem gelten beispielsweise andere Zurechnungsregelungen als nach allgemeinem Völkerrecht,<sup>47</sup> welche den allgemeinen Regeln als *lex specialis* vorausgehen.<sup>48</sup> Originär andere Haftungsregeln (und nicht lediglich andere Zurechnungsregeln) als nach allgemeinem Völkerrecht gelten insbesondere im Weltraumrecht für die Haftung für Weltraumgegenstände. Angesichts des Gefahrenpotentials und der, wie sich am Beispiel der Deepwater-Horizon-Katastrophe gezeigt hat, hochgradig schwierigen Kontrollierbarkeit der Gefahrenquellen liegen hier gewisse Parallelen durchaus auf der Hand. De lege lata jedoch existiert noch kein allgemein gültiges spezifisch umweltvölkerrechtliches Haftungsregime.<sup>49</sup>

#### 2. Staatenverantwortlichkeit

Daher ist die Frage nach der Haftung der Vereinigten Staaten gegenüber anderen Staaten nach allgemeinen Regeln zu beantworten, wie sie in den Articles on State Responsibility<sup>50</sup> niedergelegt sind. Diese 2001 von der Generalversammlung der Ver-

44 *Handl* Grenzüberschreitendes nukleares Risiko und völkerrechtlicher Schutzanspruch 1992, S. 20 f.

45 *Kirchner* (Fn. 42), S. 231.

46 Für die Anwendung allgemeiner Regeln *Dugard* International Law, A South African Perspective 2000, S. 317; *Kiss/Shelton*, International Environmental Law 1991, S. 348.

47 Hierzu *Kirchner* Third Party Liability for Hezbollah Attacks against Israel in German Law Journal 2006, S. 777 (782 ff.).

48 *Verdross/Simma* Universelles Völkerrecht 1984, § 1309.

49 Siehe hierzu ausführlicher *Kirchner* (Fn. 42), S. 225 f.

50 Articles on State Responsibility, Annex to UN GA Res. 56/83, 12.12.2001.

einten Nationen zur Kenntnis genommenen Regeln betreffend die völkerrechtliche Verantwortung von Staaten stellen den Abschluss einer jahrzehntelangen Vorarbeit der International Law Commission dar<sup>51</sup> und spiegeln, obgleich die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht unmittelbar Bindungswirkung entfaltet (Art. 10 der Charter der Vereinten Nationen spricht von „recommendations“), das geltende Gewohnheitsrecht wieder.<sup>52</sup>

### 3. Rechtsverstoß

Völkerrechtliche Haftung setzt zunächst den Verstoß gegen eine völkerrechtliche Norm voraus, sei es durch ein aktives Tun oder durch ein Unterlassen.<sup>53</sup> Im Falle der Deepwater Horizon-Katastrophe kommt die Genehmigung der Tätigkeit von BP in der AWZ bzw. die unzureichende Regulierung als Anknüpfungspunkte in Betracht. Die Vereinigten Staaten sind wie alle Anrainerstaaten völkergewohnheitsrechtlich zum Umweltschutz in ihrer AWZ verpflichtet. Diese Verpflichtung beinhaltet auch das oben bereits dargestellte Verbot grenzüberschreitender Umweltschäden. Gegen letzteres wurde dadurch verstoßen, dass das ausgetretene Öl auch an der kubanischen Küste bzw. in kubanischen Gewässern Umweltverschmutzungen hervorgerufen hat.

Ein weiterer Verstoß liegt im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen<sup>54</sup> vor, soweit aufgrund der Folgen des US-amerikanischen Verhaltens andere Staaten, vorliegend Kuba, gezwungen waren, selbst tätig zu werden, um Schäden zu beseitigen oder zu vermeiden. Durch das Unterlassen einer effektiven Regelung, welche ein Handeln Kubas notwendig machte, haben die Vereinigten Staaten in die Souveränität Kubas eingegriffen. Gerade dieses Ergebnis ist bemerkenswert, da es auf andere grenzüberschreitende Sachverhalte, wie beispielsweise auf den klassischen Fall grenznaher Atomkraftwerke, übertragbar ist. Ein Staat, der durch eigenes Verhalten eine Gefahrenquelle eröffnet, deren Risiko sich in einem anderen Staat realisieren kann und der dadurch einen anderen Staat dazu zwingt, selbst Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, greift in die Souveränität dieses anderen Staates in völkerrechtswidriger Weise ein.

### 4. Zurechenbarkeit privater Handlungen

Der Rechtsverstoß erfolgte durch die unzureichende Aufsicht der US-Behörden. Jedoch könnte von US-amerikanischer Seite eingewandt werden, dass die eigentliche Schädigung nicht durch staatliche Stellen sondern vielmehr durch nicht-staatliche

---

51 Report of the International Law Commission on the Work of its Fifty-Third Session, UN GAOR, 56<sup>th</sup> Session, Supp. No. 10, S. 43, UN Doc. A/56/10 (2001).

52 *Bodansky/Crook* Symposium: The ILC's State Responsibility Articles – Introduction and Overview in *American Journal of International Law* 2002, S. 773 (781); *Cassese* *International Law* 2001, S. 196.

53 *Verdross/Simma* (Fn. 48), § 1262.

54 1 UNTS XVI.

Unternehmen, vorliegend BP, erfolgte. Jedoch ist die auf kubanischer Seite eingetretene Schädigung den Vereinigten Staaten zuzurechnen:

a) Kontrolle der AWZ

Diese Zurechnung kann zunächst dadurch erfolgen, dass staatliche Stellen<sup>55</sup> die Ölförderung in Macondo genehmigt bzw. geduldet haben. Es gibt hingegen keine Zurechnungsnorm, die lediglich an die faktische Kontrolle eines bestimmten Gebietes, hier der AWZ, anknüpft. Für ein derart weites Verständnis der Zurechenbarkeit ist jedoch de lege lata keine Rechtsgrundlage erkennbar. Im Gegenteil wurde im Korfu Kanal-Fall die Kontrolle des eigenen Staatsgebietes (und für die AWZ könnte selbiges ohnehin nur in geringerem Maße gelten, da die AWZ nicht Staatsgebiet im engeren Sinne ist) lediglich als Hinweis auf eine mögliche Zurechenbarkeit gesehen, letztere aber nicht zwingend an der Hoheitsgewalt festgemacht.<sup>56</sup> Erst im Kontext der Verantwortung für die Terrorismusbekämpfung wird die Verantwortung von Staaten für Geschehen auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet ausgedehnt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich insofern eine Analogie verbietet, da die Verpflichtung, grenzüberschreitenden Terrorismus zu bekämpfen bereits selbst eine völkerrechtliche Primärpflicht darstellt, während die in unserem Fall einschlägige Frage der Zurechenbarkeit eine sekundäre Rechtsfrage betrifft. Vielmehr ergibt sich die Zurechenbarkeit erst aus dem Zusammenhang der meeresumweltvölkerrechtlichen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten und der Genehmigung bzw. Duldung der Ölbohrung durch BP.

b) Schutzpflicht und nationale Aufsicht

Nach den bereits dargestellten völkergewohnheitsrechtlichen Regeln des Meeresumweltschutzes in der AWZ, waren die Vereinigten Staaten verpflichtet, Schädigungen der Meeresumwelt durch die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der AWZ zu vermeiden. Dieser Verpflichtung sind die Vereinigten Staaten nicht nachgekommen. Auch hier geht es also nicht darum, den Vereinigten Staaten ein Fehlverhalten von BP zuzurechnen. Vielmehr besteht ein originärer Völkerrechtsbruch durch die Vereinigten Staaten darin, dass diese es unterlassen haben, die Meeresumwelt in ihrer AWZ effektiv zu schützen.

Darüber hinaus hat es die US-Regierung, wie die Wochen nach dem Unglück gezeigt haben, unterlassen, dem das Umweltvölkerrecht dominierenden Vorsorgeprinzip zu folgen und die technischen Einrichtungen zur sofortigen Behandlung eines Öllecks in dieser Tiefe vorzuhalten. Neue Technologien bergen immer auch unbekannte Risiken und die Genehmigung neuer Technologien ist häufig problembehaftet, da ein effizienter Mittelweg zwischen technischem Fortschritt und staatlich verordneter Sicherheit gefunden werden muss. Im vorliegenden Fall scheint der enorme Rohölbedarf der Vereinigten Staaten dazu beigetragen zu haben, dass Sicherheitsrisiken unterschätzt und das Vorsorgeprinzip missachtet wurden.

55 Zur Haftung für staatliches Handeln siehe *IGH Immunity from Legal Process of a Special Rapporteur of the Commission on Human Rights Advisory Opinion*, ICJ Reports 1999, S. 62 (87).

56 *IGH United Kingdom v. Albania (Corfu Channel)*, ICJ Reports 1949, S. 4 (18).

## c) Kausalität

Ohne das unzureichende Verwaltungshandeln US-amerikanischer Behörden wäre die gewählte gefährliche Art der Ölförderung nicht möglich gewesen und wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass für die Annahme eines Kausalitätsverhältnisses im Völkerrecht die Abwesenheit begründeter Zweifel ausreicht.<sup>57</sup>

## d) Verschulden

Da zu beachten ist, dass die völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden verschuldensunabhängig ist,<sup>58</sup> trifft die Vereinigten Staaten die Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes<sup>59</sup> bzw. (was der Regelfall ist<sup>60</sup>) zum Schadensersatz. Sollte bspw. kubanischen Fischern durch die Ölpest ein Gewinn entgangen sein, so kann dieses *lucrum cessans* auch im Rahmen dieser Schadensersatzforderung geltend gemacht werden.<sup>61</sup>

#### IV. Schlussfolgerungen

Sollte Kuba oder ein anderer betroffener Staat entsprechende Ansprüche gegen die Vereinigten Staaten geltend machen, so wären diese zum Schadensersatz verpflichtet. Dies würde zumindest eine teilweise Appellwirkung zugunsten effektiverer Überwachung der Ölindustrie entfalten, auch wenn diese durch den im eigenen Land eingetretenen Schaden bereits erreicht sein sollte. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die Schadensersatzverpflichtung das umweltvölkerrechtliche Vorsorgeprinzip nicht ersetzen sondern dieses lediglich ergänzen kann.

Auch wenn die Deepwater Horizon-Katastrophe kein singuläres Ereignis war, so führt sie doch in besonderer Weise die Gefahren vor Augen, welche der Umwelt aufgrund einer fortschreitenden Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen drohen: Ohne die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Ausbeutung anderer Quellen wäre die Bohrung in rund 1.500 Meter Tiefe nicht notwendig gewesen. Es war aber gerade die besondere Tiefe der Ölquelle, aus welcher das Öl austrat, welche zur besonderen Schwere der Katastrophe geführt hat. Solange der Energiebedarf weiterhin im bisherigen Maße durch fossile Brennstoffe gedeckt wird, wird das Risiko vergleichbarer Umweltschädigungen fortbestehen. Wenngleich die enorme Nachfrage nach Rohöl auch in Zukunft als wesentliches Argument gegen Umwelt- und Sicherheitsbedenken angeführt werden wird, werden der Untergang der Deepwater Horizon und seine Auswirkungen auf Jahre hinaus die Arbeit der Öl- und Gasindustrie in

---

57 *Ebd.*

58 *Kirchner* (Fn. 42), S. 233 f.

59 *Cassese* (Fn. 52), S. 197.

60 Siehe sehr instruktiv auch *United States District Court Chicago* In re Oil Spill by Amoco Cadiz off the Coast of France, F. Supp. 161, 170 (N. D. Ill.), S. 491.

61 *Kiss/Shelton* (Fn. 46), S. 356; *Kirchner* (Fn. 42), S. 234.



den Vereinigten Staaten beeinflussen.<sup>62</sup> Völkerrechtliche Haftung kann nur Teil der Lösung sein.<sup>63</sup> Nicht zuletzt deshalb setzt das Umweltvölkerrecht auf das Vorsorgeprinzip. Dennoch kann das Bewusstsein, dass der eigene Staat auch völkerrechtlich für regulatorisches Versagen in die Haftung genommen werden kann, zu einer Verbesserung der Durchsetzung innerstaatlicher Vorsorgestandards führen und damit dazu beitragen, das Risiko vergleichbarer Schädigungen in der Zukunft zu verringern. Während striktere nationale Regulierungen notwendig sind,<sup>64</sup> werden diese allein nicht geeignet sein, die mit der Ölförderung in großer Tiefe verbundenen Risiken effizient zu minimieren. Die Deepwater Horizon zeichnete sich, wie schon der Name andeutet, dadurch aus, neue Perspektiven der Ölförderung zu erschließen, indem in Regionen vorgedrungen wurde, in welchen in der Vergangenheit keine Ölförderung möglich war. Dieses – wie sich nun gezeigt hat, zurecht – nicht unumstrittene Vorgehen war notwendig geworden, da die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen immer noch nicht durch erneuerbare Energien kompensiert werden kann. Zwar wurde nach der Katastrophe von Seiten der US-Regierung ein Umstieg auf erneuerbare Energien gefordert,<sup>65</sup> praktische Auswirkungen lassen jedoch auf sich warten und die Vereinigten Staaten bleiben im Bereich der erneuerbaren Energien weit hinter anderen Staaten wie China oder Brasilien zurück sowie hinter führenden europäischen Staaten wie Deutschland, Spanien und Großbritannien.<sup>66</sup> Ein Staat, welcher sich auf derartig gefahrbehaftete Energieversorgungsmechanismen einlässt, muss jedoch den umweltvölkerrechtlichen Vorsorgegrundsatz beachten oder damit rechnen, entsprechend in die Haftung genommen zu werden.

---

62 *Atkins* The Aftermath of Deepwater Horizon in The Harvard Law School Forum on Corporate Governance and Financial Regulation, 28.6.2010, <http://blogs.law.harvard.edu/corpgov/2010/06/28/the-aftermath-of-deepwater-horizon/> (zuletzt besucht am 16.9.2010).

63 *Schachter* (Fn. 10), S. 84.

64 *Atkins* (Fn. 62).

65 *Obama* Remarks by the President to the Nation on the BP Oil Spill, 15.6.2010, <http://www.whitehouse.gov/the-press-office/remarks-president-nation-bp-oil-spill> (zuletzt besucht am 16.9.2010).

66 *Heussner* Clean Energy: Why Is China Ahead of the U. S.? in ABC News, 16.6.2010, <http://abcnews.go.com/Technology/clean-energy-china-ahead-us/story?id=10934443> (zuletzt besucht am 16.9.2010); *Bradsher* China Leading Global Race to Make Clean Energy in The New York Times, 30.1.2010, <http://www.nytimes.com/2010/01/31/business/energy-environment/31renew.html> (zuletzt besucht am 16.9.2010); *Obama* State of the Union Address, 27.1.2010, <http://stateoftheunionaddress.org/2010-barack-obama> (zuletzt besucht am 16.9.2010).